

Gesetzliche Neuerungen beim Bleiberecht durch das Fachkräfteeinwanderungsrecht und weitere Gesetze

André Heerling

Hessischer Flüchtlingsrat - Fachstelle Bleiberecht
(Projekt: Gemeinsam für Bleiberecht)



Gemeinsam für Bleiberecht

Pilotprojekt zur Aufenthaltssicherung von Langzeitgeduldeten in Hessen

Fachstelle Bleiberecht beim HFR: Angebote

- Einzelfallberatungen und fachliche Ansprechpartner in Hessen
- Schulungen Ehrenamtlicher, Hauptamtlicher etc.
- Infoveranstaltungen für Kleingruppen von Geflüchteten
- Info und Materialien (Homepage, Mailing-Liste, Social Media)



Teil 1: Kurzer Rückblick und Grundlagen

Was bedeutet Bleiberecht?

- Sammelbezeichnung für verschiedene Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung von **Geduldeten**. Auch politischer Begriff
- **Duldung = vollziehbare Ausreisepflicht = jederzeit abschierbar**
- Möglichkeiten bislang:
 - § 104c AufenthG (Chancenaufenthaltsrecht – neu!)
 - § 25a AufenthG (Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche)
 - § 25b AufenthG (Bleiberecht für langjährig Integrierte Geduldete)
 - § 60c AufenthG (Ausbildungsduldung)
 - § 60d AufenthG (Beschäftigungsduldung)
 - § 23a AufenthG (Härtefallkommission)

Rechtsfolgen Duldung, Voraussetzungen Bleiberecht

- Arbeitsmarktzugang: frühestens nach 3 Monaten, Erlaubnis der ABH fast immer nötig, i.d.R. Zustimmung der BA nötig (in den ersten 48 Monaten) - Ausnahme: Fachkräfte und Berufsausbildung
- Arbeitsverbote: Duldung light, Ablehnung als offensichtlich unbegründet oder unzulässig (wenn erfolgloser Eilantrag), Personen aus den „sicheren Herkunftsstaaten“*
- Integrationskurse: nur mit Ermessensduldung, Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung (Sonderfall Ermessensduldung)
- Wohnsitzauflage: i.d.R. auf Kreis beschränkt. Entfällt bei LUS (Streitthema)

* Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal sowie Serbien und EU-Staaten, **Georgien und Moldau (neu ab 23.12.2023!)**

Kurze Zwischeninfo: SHKL-Folgen (Arbeitsverbot) für Personen aus Georgien und Moldau erst bei Einreise/Asylantragstellung nach 30.08.2023 (neuer § 104 Abs. 18 AufenthG)

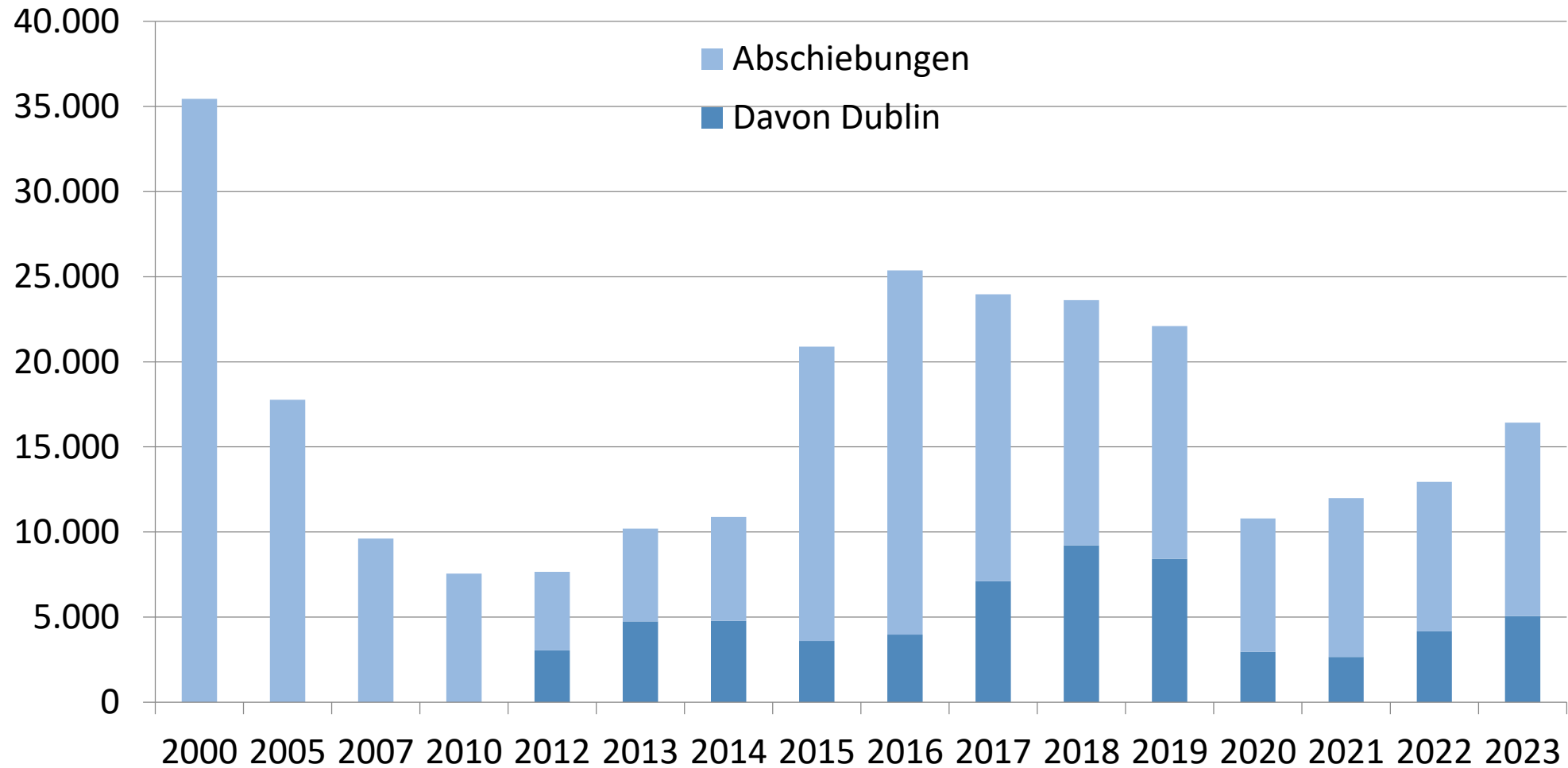
Geschichte der Bleiberechtsregelungen

- Bleiberechtskampagne ab 2003
- 2007: §104a AufenthG
 - Ebenfalls Stichtagsregelung: 8 (6) Jahre Voraufenthalt am 01.07.2007
 - vorläufige AE bis Ende 2009, wurde dann verlängert
- 2011: § 25a AufenthG für gut integrierte Kinder und Jugendliche
- 2015: allgemeine gesetzliche Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete: § 25b AufenthG
- 2020: Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung
- 2023: Chancenaufenthaltsrecht
- 2024: (Ausbildungsaufenthaltsurlaubnis)

Geduldete und Abschiebungen nach Herkunftsländern

Ausreisepflichtige insg. (31.12.2022): 304.308		Ausreisepflichtige insg. (31.12.2023): 242.600
Davon mit Duldung: 248.145		Davon mit Duldung: 193.972 (- 22,1%)
Irak	32.384	Aufschlüsselung fehlt
Afghanistan	21.086	
Nigeria	15.676	
Russ. Föderation	14.252	
Iran	10.669	
Türkei	9.357	
Serbien	8.900	
Ungeklärt	7.672	
Pakistan	7.339	
Syrien	7.253	
Abschiebungen insg. 12.945		Abschiebungen insg. 16.430 (+ 26,9%)

Abschiebungen



Geduldete und Hauptherkunftsländer in Hessen

Ausreisepflichtige in Hessen (31.12.2022): 17.821	Ausreisepflichtige in Hessen (31.10.2023): 14.058
Davon mit Duldung: 13.729	Davon mit Duldung: 10.393

Hauptherkunftsländer Geduldeter in Hessen:

- Afghanistan
- Irak
- Iran
- Türkei
- Pakistan

Zur Erinnerung: Koalitionsvertrag der Ampel

„Wir streben ein in sich stimmiges, widerspruchsfreies Einwanderungsrecht an, das anwenderfreundlich und systematisiert idealerweise in einem Einwanderungs- und Aufenthaltsgesetzbuch zusammengefasst wird.“

„Wir werden das komplizierte System der Duldungstatbestände ordnen und neue Chancen für Menschen schaffen, die bereits ein Teil unserer Gesellschaft geworden sind“

„Der bisherigen Praxis der Kettenduldungen setzen wir ein Chancen-Aufenthaltsrecht entgegen.“

Weitere Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag:

Abschaffung „Duldung light“; Abschaffung Arbeitsverbote; Möglichkeit eidesstattlicher Versicherungen zur Identitätsklärung

Ein Jahr Chancenaufenthaltsrecht I

Aus der Gesetzesbegründung der Bundesregierung:

„Es ist davon auszugehen, dass von den insgesamt 98.000 Anträgen auf Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts rund ein Drittel nach einem Jahr die Voraussetzungen für den Übergang in den Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG erfüllen und diesen beantragen werden (rund 33 000)“

Insgesamt lebten zum Stichtag 01.10.2022 137.373 Geduldete länger als fünf Jahre in Deutschland, fast 40.000 mehr als in der Prognose?

Ein Jahr Chancenaufenthaltsrecht II

Geschätzte Bilanz 2023

	Bundesweit (gerundet)	Hessen
Potenziell Begünstigte	137.000	7.710
Gestellte Anträge	75.000	Unbekannt
Bewilligte Anträge	54.000	3.317
Abgelehnt	4.000	Unbekannt

Quelle: <https://mediendienst-integration.de/artikel/mindestens-75000-antraege-gestellt.html>

Teil 2: Gesetzesänderungen 2023/2024

**Ausbildungsaufenthalt,
Ausbildungsduldung,
Beschäftigungsduldung u.a.**

Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung I

- Kurz FEG 2.0. Reform der Fachkräfteeinwanderung (2020), am 18. August 2023 im Bundesgesetzblatt erschienen. Die ersten Änderungen traten am 18. November in Kraft
- Artikelgesetz: betrifft viele verschiedene Gesetze und sieht Änderungen und Neueinführung von Paragraphen vor
- Betrifft überwiegend Erwerbsmigration (Aufenthaltsgesetz), aber auch Änderungen in den SGBs, BeschV u.v.m.

Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung II

Gesetzentwurf der Bundesregierung (24.04.2023)

- Geduldete werden nicht erwähnt. Ziel: Zunahme von Migration zu Erwerbszwecken aus wirtschaftlichen Interessen. Erleichterungen beim Zugang zum dt. Arbeitsmarkt sowie für bereits legal im Inland beschäftigte Fachkräfte
- Noch kein 16g im Entwurf, keine Anspruchsregelungen für 18a/18b, kein Spurwechsel, stattdessen lediglich die Aufhebung der Verknüpfung von Qualifikation mit entsprechender Beschäftigung

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Heimat (21.06.2023)

- Ebenfalls ohne Bezugnahme auf Geduldete in Begründung
- U.a. folgende Ergänzungen: Neuer 16g (weitgehend wörtlich aus 60c), Umwandlung 18a/18b in Anspruchsnormen, „Spurwechsel“ im Asylverf. (Stichtag 29.03.2023), Regelungen des Familiennachzugs zu Fachkräften

Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung III

Änderungen treten in drei Schritten in Kraft! **Übersicht:**

Änderungen ab 18.11.2023

- Neuformulierung § 1 AufenthG (Zweck des Gesetzes):
 - „Das Gesetz dient der Steuerung ~~und Begrenzung~~ des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland.“
- 18a/18b werden zu Anspruchsnormen + jede qual. Besch. möglich
- Änderungen bei der Blauen Karte EU (neuer §§ 18g-i AufenthG, Absenken Gehalt, Öffnung für Personen mit intern. Schutz u.a.)

Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung IV

Änderungen ab 01.03.2024:

- „Spurwechsel“ für Asylsuchende für die Beschäftigung als Fachkraft oder zur qualifizierten Berufsausübung **[folgt gleich]**
- Einführung der „Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis“ § 16g AufenthG **[folgt gleich]**
- Änderungen bei §§ 16a (Ausbildung), 16b (Studium), 16d (Berufsanerkennung) **und vielen mehr! (u.a. Regelerteilung statt Ermessen, Erweiterung Nebentätigkeiten, Streichung Vorrangprüfung)**
- Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte (§ 18c) nach 3 statt 4 Jahren bzw. 2 bei inländischem Abschluss **(gilt nicht für 19d!)**
- 19d Sollerteilung (statt Ermessen); Wechsel möglich aus hum. AT heraus (nicht nur aus Duldung)
- Entfristung der Westbalkanregelung

Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung V

Änderungen ab 01.06.2024:

- Einführung der sog. „Chancenkarte“ in § 20a und § 20b AufenthG (Aufenthalt zur Arbeitssuche oder Anerkennungsmaßnahme, Punktesystem)

Was ist das mit dem Spurwechsel? I

- Umwandlung von 18a und 18b AufenthG (Arbeit als Fachkraft mit Berufs- bzw. akademischer Ausbildung) in Anspruchsregelungen („Ist zu erteilen“ anstatt Ermessen) weckte kurz die Hoffnung
 - aus dem Asylverfahren hinaus in diese AT wechseln zu können
 - nach dem Asylverfahren, z.B. aus der Duldung heraus in diese AT wechseln zu können
- Diese Möglichkeiten wurde bislang durch den § 10 AufenthG und § 5 AufenthG versperrt:
 - § 10 Abs. 1 AufenthG: kein AT im Asylverfahren ohne gesetzlichen Anspruch (oder Zustimmung der obersten Landesbehörde + bes. Interessen der BRD)
 - § 10 Abs. 3 AufenthG: AT bei abgelehnten oder zurückgenommenen Asylantrag nur nach Abschnitt 5 oder mit gesetzlichen Anspruch
 - §5 Abs. 2 (Visumpflicht): kein AT bei Einreise ohne entsprechendes Visum, außer bei gesetzlichem Anspruch

Was ist das mit dem Spurwechsel? II

- FEG 2.0 aber nahm schon Einschränkungen der daraus resultierenden Möglichkeiten vor, indem § 10 (und § 5) neu angepasst wurde:
§10 Abs. 3 S. 4 AufenthG (geplant ab 01. März 2024):
*„Satz 1 [Sperre nach abgelehntem oder zurückgenommenem Asylantrag] findet auf einen **vor dem 29. März 2023** eingereisten Ausländer keine Anwendung, wenn dieser seinen **Asylantrag zurückgenommen** hat und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§18a, 18b oder §19c Absatz 2 erfüllt sind“*
- Also: Spurwechsel (in §§ 18a, 18b und 19c (obwohl kein Anspruch)) möglich, wenn **Asylantrag zurückgenommen und vor dem 29.03.2023 eingereist** [Rücknahme gilt laut Gesetzesbegründung und Anwendungshinweisen auch noch im **Klageverfahren**]

ABER! OUTDATED s. nächste Folie

Was ist das mit dem Spurwechsel? III

„Bundesvertriebenengesetz“ vom 22.12.2023 macht mögliche Ansprüche für Asylbewerber und Geduldete zunichte:

„§ 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 **[Sperrre im Asylverfahren]** wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nach § 18a oder § 18b **darf vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.**“

b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Ein Aufenthaltstitel nach § 18a, § 18b oder § 19c Absatz 2 **darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise nicht erteilt werden. Einem Ausländer, der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nach § 18a, § 18b oder § 19c Absatz 2 nur erteilt werden, wenn er vor dem 29. März 2023 eingereist ist. (...)**“

Rot = Wie FEG 2.0, aber durch Bundesvertriebenengesetz auf 23.12.23 vorgezogen und damit schon möglich

Die neue Ausbildungsaufenthaltserlaubnis I

- Neuer § 16g AufenthG („**Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer**“) **sollte** die Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) **ab dem 01.03.2024** ersetzen
- Vorteile: Reisen, der Wechsel in andere Aufenthaltstitel und **Anrechnen der Zeiten für NE** möglich
- Eine bestehende Ausbildungsduldung soll ohne Antrag als Aufenthaltserlaubnis gem. § 16g AufenthG fortgelten (neuer § 104 Abs. 15 AufenthG) → **Praktische Umsetzung?**
- **Nach der Ausbildung** derzeit § 19d AufenthG → wird abgelöst durch neuen **§ 16g Abs. 8 AufenthG**, gleiche Voraussetzungen (Zustimmung der BA, Wohnraum, B1, keine Terrorismusbezüge, keine Verurteilungen über 50/90 Tagessätze; nach zwei Jahren jede Beschäftigung erlaubt, 18c ausgeschlossen)
- Ggf. auch Wechsel in § 18a möglich (und darüber NE nach 18c) → **unsicher**

Die neue Ausbildungsaufenthaltserlaubnis II

Die Aufenthaltserlaubnis ist wie die Ausbildungsduldung eine **Anspruchsnorm!**

Voraussetzungen aus § 60c AufenthG übernommen:

- Duldung
- Qualifizierte Berufsausbildung oder Assistenz-/Helferausbildung mit anschließender Berufsausbildung in Engpassberuf – „nicht aus missbräuchlichen Zwecken“
- Vorduldungszeit von 3 Monaten
- Fristen zur Identitätsklärung (in aller Regel: sechs Monate nach Einreise)
- Kein Arbeitsverbot (SHKL, vorsätzliche Identitätstäuschung, Einreise zum Leistungsbezug), keine Terrorismusbezüge, keine Geldstafen (50/90 TS), keine Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung, keine Vorbereitung der Abschiebung

Aber...

Die neue Ausbildungsaufenthaltserlaubnis III

Problem: unterliegt § 5 AufenthG (lediglich Visumserfordernis wurde im neuen §16g Abs. 10 AufenthG geregelt) → **Pass** und **Lebensunterhaltssicherung** nötig

- Lebensunterhaltssicherung: gem. BAföG Höchstsatz für Schüler § 12 BAföG (aktuell 903 € bzw. 602 € bei freier Unterkunft (Eltern) bzw. anteilig Abzug bei günstiger Unterkunft, Zusätzlich abzgl. 122€ wenn KV/PV im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses besteht
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) grundsätzlich möglich (außer bei Zweitausbildungen)
- Leider faktischer Ausschluss rein schulischer Ausbildungen ohne Gehalt (falls keine Nebentätigkeit (möglich), da kein Zugang zu BAB oder BAföG
- Pass ggf. nicht nötig, wenn Identität geklärt ist bzw. alle zumutbaren Handlungen vorgenommen wurden (Ermessen) [Anwendungshinweise beachten, **gleich**]

Neue Ausbildungsaufenthaltserlaubnis oder alte Ausbildungsuldung

- Immerhin: „**Rückführungsverbesserungsgesetz**“ (ab 27.02.2024 in Kraft) setzt alte Ausbildungsuldung 60c wieder ein!
- D.h. künftig 16g und 60c möglich, hauptsächlich abhängig von a) LUS und ggf. b) Pass (wenn nicht davon abgesehen werden kann)
- Nicht hinnehmbare Schlechterstellung von 60c-Inhaber:innen (Zeiten nicht für NE anrechenbar)

Hinweis für die Praxis: Es gibt neue aktualisierte **Anwendungshinweise** für das FEG 2.0 ab März 2024. Diese gelten nur für § 16g → für § 60c gelten weiterhin die Anwendungshinweise von 2019 (siehe Ende Präsentation)

FAQ: LUS

Rückführungs...gesetz enthält weitere Änderungen zur Klarstellung:

- **LUS-Höhe** für § 16 in § 2 Abs. 3 AufenthG (LUS) festgelegt: Höchstsatz § 12 BAFöG
- Einführung des neuen § 16 **Abs. 3a: Nebentätigkeiten** ausdrücklich erlaubt!
Analog zu § 16a = 20h/Woche → **schulische und betriebliche A.!**
Nicht erlaubt: Ausbildung in Teilzeit, um Nebentätigkeit ausüben zu können (BMI)
BMI außerdem: „In dem Zeitraum vor Ausbildungsbeginn (...) beziehungsweise nach Abschluss oder Abbruch der Berufsausbildung (...) kann ein Ausbildungserfolg nicht gefährdet werden. Die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung ist während dieses Zeitraums daher im Umfang nicht auf zwanzig Stunden wöchentlich eingeschränkt.“
- SGB II/XII möglich WENN SGB III Bezug? Nur für betriebliche Ausbildungen
- Keine LUS nötig während Suche nach neuer Ausbildung nach Abbruch gem. § 16g Abs. 5 AufenthG

FAQ: Identitätsklärung

Regelungen der alten Anwendungshinweise (2019) gelten fort:

„Die Identität wird am sichersten mit einem gültigen Pass oder Passersatz oder einem sonstigen vom Herkunftsstaat ausgestellten Personalausweis nachgewiesen. Hilfsweise (...) auch mit einem abgelaufenen Pass, Passersatz oder einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild, jeweils im Original (...).

In Fällen, in denen kein Pass oder anderes Identitätsdokument mit Lichtbild vorgelegt werden kann, kann die Identität auch durch andere geeignete Mittel nachgewiesen werden. So sind amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat, die biometrische Merkmale und Angaben zur Person enthalten, geeignet, (...) wie beispielsweise ein Wehrpass, Führerschein, Konsularkarte, Laissez-Passer oder andere Heimreisedokumente des Herkunftsstaates, Dienstausweis oder eine Personenstandsurkunde mit Lichtbild.

Ist der Ausländer nicht im Besitz der vorgenannten Dokumente und können diese auch nicht beschafft werden, so können im Zuge einer Gesamtschau mehrerer Indizien geeignete amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat ohne biometrische Merkmale zum Nachweis der Identität in Betracht kommen, wie beispielsweise eine Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen, wenn sie geeignet sind, auf ihrer Basis Pass- oder Passersatzpapiere zu beschaffen. Bei der Gesamtschau können elektronisch abgelegte Identitätsdokumente mit Lichtbild den Nachweiswert dieser Dokumente steigern. (...)“

Was steht sonst noch im „Rückführungsverbesserungsgesetz“? I

- „Hau-ab-Gesetz III“ → Gegenstück zu Bleiberechtsregelungen. Mit deutlich mehr Gewicht!
- Montag erst veröffentlicht → In Kraft ab 27.02.2024
- Aufenthaltsbeendigung steht im Fokus
- Aus den Inhalten: Verlängerung des Ausreisegewahrsams, Streichung der Ankündigungen von Abschiebungen, erleichtertes Ausweisen von Schleusern oder organisierten Kriminellen, mehr Befugnisse beim Betreten von Gemeinschaftsunterkünften oder der Datenträgerauswertung, gesteigerte „Leistungsfähigkeit“ der ABHs
- Übersicht z.B. hier:
<https://www.proasyl.de/news/das-gegenteil-von-verbesserungen-das-neue-rueckfuehrungsgesetz-verschlimmert-die-lage/>

Was steht sonst noch im „Rückführungsverbesserungsgesetz“? II

Neben der Beibehaltung der Ausbildungsduldung wenige weitere positive Neuerungen für Schutzsuchende und Geduldete:

- AT für subs. Schutz wird für 3 statt 1 Jahr erteilt
- Einheitlicher Arbeitsmarktzugang für alle Bewohner:innen der EAE nach spätestens sechs Monaten
- **Beschäftigungserlaubnis für Geduldete als Regelerteilung (Soll) statt wie bislang Ermessen (Kann)**
- Absenken der Anforderungen an die Beschäftigungsduldung **[folgt]**

Die neue Beschäftigungsduldung

Strotzt immer noch vor (denselben) Anforderungen. Geändert wurde aber:

- Zunächst entfristet (Bundesvertriebenengesetz Dez. 2023), sollte sonst Ende 2023 auslaufen
- Neuer Einreisestichtag: Antragstellung möglich bei Einreise vor dem 31.12.2022
- Neue Fristen der Identitätsklärung (spätestens bis 31.12.2024 bzw. bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung)
- Absenkung der „Vorbeschäftigungszeit“ von 18 auf 12 Monate
- Absenkung der min. Wochenarbeitszeit von 35 auf 20 Stunden (keine Sonderregelung mehr für Alleinerziehende)

Fazit/Ausblick

- Verbesserungen beim Bleiberecht flankiert von flüchtlingsfeindlicher Rhetorik, Praxis (Abschiebungen) und Gesetzgebung (Rückführungsverbesserungsgesetz)
- Inkonsistente Gesetzgebung: Widersprüchliche Anforderungen, Schlechterstellungen (60c zu 16g; 60d zu 60c)
- Viele Versprechen aus dem Koal.vertrag stehen noch aus (insb. Aufhebung Arbeitsverbote sowie Erleichterungen bei Identitätsklärung) → damit sind noch viele von den neuen Regelungen ausgeschlossen oder in Gefahr, ihren Aufenthalt wieder zu verlieren (im Fall von CAR)
- Reform der Fachkräfteeinwanderung sehr umfangreich, aber nur die neue Ausbildungsaufenthaltserlaubnis betrifft unmittelbar Personen mit Duldung; sehr beschränkte Änderungen in den weiteren Gesetzen

Anhang

- FEG 2.0
<https://dip.bundestag.de/...>
- Anwendungshinweise FEG 2.0 (März 2024, Clean- und Vergleichsversion)
<https://fr-hessen.de/... clean>
<https://fr-hessen.de/... vergleich>
- Anwendungshinweise über das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung
<https://www.bmi.bund.de/...>
- Engpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit
<https://statistik.arbeitsagentur.de/...>
- Rückführungsverbesserungsgesetz
<https://dip.bundestag.de/...>
- Bundesvertriebenengesetz
<https://dip.bundestag.de/...>
- Hessischer Flüchtlingsrat (Bleiberecht-Projekt, Info Bleiberecht, Spenden)
<https://fr-hessen.de/projekte/gemeinsam-fuer-bleiberecht>
<https://fr-hessen.de/bleiberecht>
<https://fr-hessen.de/spenden>

Ende

Kontakt:

André Heerling
Fachstelle Bleiberecht

Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Str. 17
60487 Frankfurt

Fachstelle Bleiberecht: 069-976 987 09
André Heerling mobil: 0179 8293185

he@fr-hessen.de
bleiberecht@fr-hessen.de

Web: <https://fr-hessen.de>

Wir freuen uns über **Spenden und/oder neue Mitglieder!**

Infos unter: <https://fr-hessen.de/spenden>